



Sitzung vom

29. Januar 2019

Mitgeteilt den

30. Januar 2019

Protokoll Nr.

37

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rhätzüns** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. August 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan 1:2000 Saulzas/Mulin Sura
- Zonenplan 1:2000 Veier
- Zonenplan 1:5000 Hinterrhein

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Rhätzüns die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 5. September 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Begleitbericht Gewässerraumausscheidung Gemeinde Rhätzüns vom 19. Juni 2018

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 13. Februar 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. August 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 14. September 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 10. September 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Rhätzüns um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet die Gewässer-
raumausscheidung auf dem Gemeindegebiet von Rhäzüns. Die ortsplanerische Um-
setzung erfolgt entsprechend der kantonalen Praxis mittels einer Gewässerraumzone
im Zonenplan und einem neuen Baugesetzartikel (Art. 26^{bis}, Gewässerraumzone).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt
der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der
Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teil-
revision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bun-
desrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regiona-
len Richtplan Nordbünden (heute: Region Imboden) übereinstimmt.

Die Thematik des Gewässerraums im RIP2000 ist zurzeit in Erarbeitung und wird in
das Kapitel 3.9 „Oberflächengewässer und Fischerei“ einfließen. Im Regionalen
Richtplan Nordbünden bestehen keine Vorgaben hinsichtlich des Gewässerraums.
Es kann somit festgestellt werden, dass die Richtplanung einer Genehmigung der
vorliegenden Ortsplanung nicht entgegensteht.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 30. August 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 26^{bis}) gibt
zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 Veier

Zonenplan 1:2000 Saulzas / Mulin Sura

Zonenplan 1:5000 Hinterrhein

Bei verschiedenen eingedolten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten (Sogn Paul; teilweise Dorfbach) wird auf die Festlegung eines Gewässerraums explizit verzichtet, was akzeptiert werden kann. Auch bei einem Gewässer oberhalb des Naturschutzgebiets «Prau Masaal» wird kein Gewässerraum festgelegt. Dieser Verzicht wird damit begründet, dass das an den Bach angrenzende Gebiet den Charakter eines Sömmerungsgebiets aufweise und kein Nutzungskonflikt bestehe. Dieser Verzicht ist damit hinreichend begründet und nachvollziehbar.

Der Gewässerraum im Auenperimeter der Rhäzünser Rheinauen (Objekt Nr. A-27 von nationaler Bedeutung) wird entsprechend der Abgrenzung gemäss Vernehmlassungsvorlage Biotope 2018 ausgeschieden. Dieses Vorgehen ist korrekt. Korrekt ist auch, dass bei Flachmooren, bei denen kein eigentlicher Gewässerlauf sichtbar ist, die Bachachse gemäss den Daten der Amtlichen Vermessung oder gemäss der Landeskarte 1:25 000 als Bachlauf angenommen wird.

Beim Abschnitt 7 des Hinterrheins wurde der Gewässerraum aus topographischen Gründen auf die rechte Seite verschoben. Die topographischen Gegebenheiten auf der linken Seite des Hinterrheins rechtfertigen in der Tat eine laterale Verschiebung des Gewässerraums. Auf der linken Seite wurde korrekterweise ein Uferstreifen von 15 m belassen.

Die Zonenpläne 1:2000 Veier, 1:2000 Saulzas/Mulin Sura sowie 1:5000 Hinterrhein, alle vom 30. August 2018, geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. August 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 36bis) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2000 Veier**, der **Zonenplan 1:2000 Saulzas/Mulin Sura** und der **Zonenplan 1:5000 Hinterrhein**, alle vom 30. August 2018, werden genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Rhäzüns wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des ARE nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
7. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin